

# RS Vwgh 1997/4/24 97/06/0069

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1997

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §42;

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die bei der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung "gegen die Erteilung der Genehmigung dann keine Einwendungen zu erheben, wenn die vorliegende Planung dem Bebauungsplan entspricht", ist keine rechtswirksame Einwendung, da auch dieses Vorbringen nicht erkennen lässt, welche Rechtsverletzung (Einhaltung der Widmung, der Abstände, der Gebäudehöhe, allenfalls der Bebauungsdichte) geltend gemacht wird.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997060069.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>